

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses

zum 30. Juni 2010 der

Österreichischen Hochschülerinnen-
und Hochschülerschaft
(Bundesvertretung)

1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

TPA2/H/355692

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH

1020 Wien, Praterstraße 62-64, Tel.: +43 1 546 17-0, Fax: +43 1 546 17-505

E-Mail: wp@tpa-horwath.com, www.tpa-horwath.com, FN 121504h HG Wien, DVR 0721191, ATU 16145204

Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen | Rumänien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Mitglied von Crowe Horwath International (Zürich) - einer weltweiten Vereinigung rechtlich selbstständiger
und unabhängiger Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Durchführung der Prüfung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1. Aufklärungen und Nachweise	4
3.2. Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.....	4
3.3. Ausübung der Redepflicht.....	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis

- I Jahresabschluss zum 30. Juni 2010
- II Gewinn- und Verlustrechnung nach § 31 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 HSG für 2009/10
- III Soll-Ist-Vergleich und Begründung
- IV Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

**An die Vorsitzende der Bundesvertretung der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss inklusive Anlagen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (Bundesvertretung) (im Folgenden kurz ÖH Bundesvertretung genannt) für das Jahr vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 geprüft.

Über das Ergebnis dieser Prüfung erstatten wir den folgenden Bericht.

1. Prüfungsvertrag und Durchführung der Prüfung

Die ÖH Bundesvertretung, vertreten durch die Vorsitzende Sigrid Maurer, hat mit uns am 13. Oktober 2010 einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss der ÖH Bundesvertretung gemäß § 31 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (Fassung vom 16.6.2010, im Folgenden kurz HSG genannt) für das am 30. Juni 2010 endende Wirtschaftsjahr unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Die ÖH Bundesvertretung ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Selbstverwaltung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß HSG.

Gegenstand unserer Prüfung war der in der Verantwortung der Vorsitzenden und des Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung erstellte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung.

Unsere Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob bei der Buchführung und bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften des HSG und die Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden.

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von der Auftraggeberin übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden und der von der Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines – im Sinne der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission – möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖH Bundesvertretung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der ÖH Bundesvertretung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil bilden können. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungssystem bzw jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass trotz ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben.

Wir haben unsere Prüfung im Dezember 2010 überwiegend in unserer Kanzlei und in den Räumen der ÖH Bundesvertretung durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist Frau Mag Manuela Ponesch-Urbaneck.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH Bundesvertretung abgeschlossene Prüfungsvertrag. Integrierter Bestandteil dieses Prüfungsvertrages sind die beiliegenden, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, die nicht nur zwischen der ÖH Bundesvertretung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten gelten.

Entsprechend den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ist unsere Haftung als Abschlussprüfer für leichte Fahrlässigkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit ist, auch im Verhältnis zu Dritten, unter Bezugnahme auf § 275 UGB eine Haftungshöchstgrenze von insgesamt EUR 2 Mio vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind in den Anlagen I bis III enthalten, diese stellen einen integrierten Bestandteil des Prüfberichtes dar. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir daher auf die entsprechenden Angaben in den Anlagen.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Aufklärungen und Nachweise

Die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden von der Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung und den sonstigen uns genannten Auskunftspersonen bereitwillig erbracht.

Eine Vollständigkeitserklärung der Vorsitzenden und des Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung haben wir zu den Akten genommen.

3.2. Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Auf Grund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung der ÖH Bundesvertretung den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Kontrollkommission. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden eingehalten.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.3. Ausübung der Redepflicht

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften ÖH Bundesvertretung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Vorsitzenden, des Wirtschaftsreferenten oder von Arbeitnehmern der ÖH Bundesvertretung gegen Gesetz, Satzung oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen. Es sind uns im Zuge unserer Prüfung auch keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses aufgefallen.

Aus den angeführten Gründen haben wir keine Redepflicht ausgeübt.

4. Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (Bundesvertretung), Wien, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2010, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2010 endende Geschäftsjahr, den Anhang sowie die integrierten Anlagen zum Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung nach § 31 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 HSG für 2009/10, Soll-Ist-Vergleich und Begründung).

Verantwortung der Vorsitzenden und des Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die Vorsitzende und der Wirtschaftsreferent der ÖH Bundesvertretung sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖH Bundesvertretung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission vermittelt.

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines – im Sinne der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission – möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖH Bundesvertretung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Ansatz- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der durchgeführten Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines –

im Sinne der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission – möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖH Bundesvertretung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der ÖH Bundesvertretung, abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden und der von der Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der ÖH Bundesvertretung zum 30. Juni 2010 sowie der Ertragslage der ÖH Bundesvertretung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Wien, 22. Dezember 2010

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag Manuela Ponesch-Urbaneck

Wirtschaftsprüfer

Für die Prüfungsdurchführung und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe. Unsere Haftung ist demnach für leichte Fahrlässigkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit ist, auch im Verhältnis zu Dritten, unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB eine Haftungshöchstgrenze von insgesamt EUR 2 Mio vereinbart.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Unser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB sinngemäß zu beachten.

Anlage I

**Jahresabschluss
zum 30. Juni 2010**

Jahresabschluss

zum

30. Juni 2010

der

**Österreichische HochschülerInnenschaft
(Bundesvertretung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
BILANZ zum 30. Juni 2010	1
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 01.07.2009 bis 30.06.2010	2 - 3
ERLÄUTERUNGEN zur Bilanz	4 - 17
ERLÄUTERUNGEN zur Gewinn- und Verlustrechnung	18 - 23
ANHANG	24 - 29
ANLAGENSPIEGEL	30
Allgemeine Auftragsbedingungen	

Bilanz zum 30. Juni 2010

AKTIVA

	€	€	Vergleichs- zahlen 2009 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.047,34	2.047,34	1
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	399.571,88		402
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden	47.097,88		53
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.166,50		49
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00		0
III. Finanzanlagen		486.836,26	504
1. Beteiligungen	0,07		0
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	307.255,77		300
3. Lebensversicherungen	448.558,83	755.814,67	435
		1.244.698,27	1.240
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	623.862,06	623.862,06	523
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		5.584.920,96	523
		6.208.783,02	4.642
C. Rechnungsabgrenzungsposten		24.700,14	5.165
		7.478.181,43	12
			6.417

Verbindlichkeiten aus Haftungsverhältnissen

	€	€	T€
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Rücklagenfonds		4.559.920,38	4.052
II. Bilanzgewinn		656.778,37	362
		5.216.698,95	4.614
B. Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen		303.917,79	304
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	55.200,00		49
2. sonstige Rückstellungen	127.229,04		140
		182.429,04	189
D. Verbindlichkeiten			
1. HörerInnenbeitragsverrechnung	1.237.496,79		910
2. Sonderprojektverrechnung	35.922,37		26
3. sonstige Verbindlichkeiten	391.804,02		295
		1.665.223,18	1.231
E. Rechnungsabgrenzungsposten		109.911,47	79
		7.478.181,43	6.417
		0,00	0

Gewinn- und Verlustrechnung für 2009/2010

		€	€	Vorjahr in rd. T€
1.	Erlöse		1.573.269,76	1.351
2.	Subventionen und Beiträge		343.476,41	418
3.	sonstige betriebliche Erträge			
	a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	150,00		0
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.700,08		20
	c) übrige	40.771,99		163
			47.622,07	183
4.	Subventions-, Projekt- und Sozialaufwand		-387.680,11	-380
5.	Personalaufwand			
	a) Gehälter	-496.678,94		-437
	b) Aufwendungen für Abfertigungen	-6.500,00		-7
	c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-93.205,61		-78
	d) sonstige Sozialaufwendungen	-2.701,45		-6
			-599.086,00	-528
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-41.860,26	-47
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen			
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-791,71		-3
	b) übrige	-973.140,47		-688
			-973.932,18	-691
8.	Betriebserfolg = Zwischensumme aus Z 1 bis 7		-38.190,31	306
9.	Zinserträge, Wertpapiererträge und ähnliche Erträge		42.798,14	183
10.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		21.252,69	28
11.	Abschreibungen auf sonstige Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-299,93	-17
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0
13.	Finanzerfolg		63.750,90	194
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		25.560,59	500
15.	Steuern vom Einkommen und Ertrag		-10.622,37	-43

16.	Auflösung von Rücklagen	130.000,00	5
17.	Zuweisung zu zweckgebundenen Rücklagen	-50.000,00	0
18.	Jahresgewinn	94.938,22	462
19.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	561.840,35	500
20.	Umbuchung in den Rücklagenfonds	0,00	-400
21.	Bilanzgewinn	656.778,57	562

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterungen zur Bilanz zum 30. Juni 2010

A K T I V A

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist im Anlagenspiegel ersichtlich. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	€	2.047,34
(30.06.2009: €		984,14)

Software	€	2.047,34
(30.06.2009: €		984,14)

II. Sachanlagen	€	486.836,26
(30.06.2009: €		492.656,15)

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	€	399.571,88
(30.06.2009: €		401.808,93)

a) Grundwert

		Anteile	Buchwert
1010 Wien, Führichgasse 10	EZ 1529 KH Innere Stadt	4508/5230	335.555,93
1190 Wien, Döblinger Hauptstr. 55	EZ 93 KG Oberdöbling		0,07
			<u>335.556,00</u>

Die Liegenschaft Führichgasse wurde 1954 durch Schenkung erworben. Als Bilanzwert ist vereinfachend der Einheitswert zum 1. Jänner 1983 angesetzt. In gleicher Höhe ist auf der Passivseite ein Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagenvermögen eingestellt. Ein weiterer Anteil wurde im September 2005 durch Tausch der Anteile an einer Liegenschaft in der Dampfschiffgasse gegen neue Anteile an der Liegenschaft Führichgasse erworben. Diese Anteile wurden mit dem Buchwert der ausgeschiedenen Liegenschaft bewertet. Im August 2007 wurden schließlich weitere Anteile aus dem Verkaufserlös einer Eigentumswohnung in der Kolschitzkygasse erworben. Für die beiden zuletzt erworbenen Anteile wurde ein Anteil von 30% als Grundanteil angesetzt.

Die Liegenschaft Döblinger Hauptstraße betrifft ein StudentInnenwohnheim, das der ÖH geschenkt wurde. Da auf Grund der gemeinnützigen Nutzung ein Einheitswert nicht festgestellt worden ist, wird die Liegenschaft nur mit dem Erinnerungsschilling (€ 0,07) angesetzt.

b) Gebäude

	Buchwert
1010 Wien, Führichgasse 10	<u>64.015,88</u>
Bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grund gesamt	<u><u>399.571,88</u></u>

Die aus dem Tausch resultierenden Anschaffungskosten sowie die aus der Veräußerung der Eigentumswohnung in der Kolschitzkygasse erworbenen Anteile der Führichgasse wurden mit 70% dem Gebäudewert zugeschrieben, die Abschreibung erfolgt auf 33 Jahre.

2. Adaptierungen in fremden Gebäuden

€	<u>47.097,88</u>
(30.06.2009: €	53.264,31)

Die Adaptierungen in fremden Gebäuden betreffen Renovierungsarbeiten in der Taubstummengasse.

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

€	<u>40.166,50</u>
(30.06.2009: €	48.635,04)

III. Finanzanlagen

€ 755.814,67
(30.06.2009: € 734.861,94)

1. Beteiligungen

€ 0,07
(30.06.2009: € 300,00)

Zusammensetzung zum 30. Juni 2010

Beteiligungsgesellschaft	Nominale €	Anteile ÖH €	Anschaffungs- kosten €	Buchwert €
Studentenwohnungsservice GmbH	109.009,25	43.603,70	43.603,70	0,07

Gegenstand der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H. ist die Inbestandnahme, der Ankauf und die Nutzung von Wohnungen bzw. Wohnhäusern sowie die Vermittlung von Wohnraum für Studierende.

Das Stammkapital beträgt öS 1.500.000,- (€ 109.009,25) wovon die Österreichische Studentenförderungsstiftung Wien öS 900.000,- (€ 65.405,55) und die ÖH öS 600.000,- (€43.603,70) hält.

Die Beteiligung wurde, nach mehrmaliger Abwertung in den Vorjahren, im Wirtschaftsjahr 1996/97 auf öS 1,00 (€ 0,07) abgewertet, da der Jahresabschluss per 31.12.1996 der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H. ein negatives Eigenkapital aufwies. Da die Gesellschaft in den vergangenen Jahren wieder positive Ergebnisse aufwies erfolgten entsprechende Aufwertungen, im Vorjahr erfolgte allerdings wieder eine Abwertung in Höhe von € 17.200,00. Im Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird ein Bilanzverlust von € 142.259,72 und ein negatives Eigenkapital von € 33.250,47 ausgewiesen. Daher erfolgte im Geschäftsjahr 2009/10 eine Abwertung der Beteiligung auf € 0,07.

2. Wertpapiere des Anlagevermögens

€ 307.255,77
(30.06.2009: € 299.473,02)

Zum 30. Juni 2010 setzt sich das Wertpapierportefeuille der Österreichischen HochschülerInnenschaft wie folgt zusammen:

Wertpapiere	Anzahl	Buchwert €
Capital Invest Euro Government Bond	28.825,00	217.052,25
Espa Bond Euro Reserva	12.813,00	90.203,52
		<u>307.255,77</u>

Die Wertpapiere dienen der Veranlagung. Die Anteile wurden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigerem Kurswert bewertet.

3. Lebensversicherungen

€ 448.558,83
(30.06.2009: € 435.088,89)

Die ÖH hat im Wirtschaftsjahr 2002/2003 9 Lebensversicherungen gegen Einmalzahlung zu je € 40.000,00 erworben. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Versicherte Person ist jeweils der oder die Vorsitzende, Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte ist die ÖH.

Die Lebensversicherungen dienen der Veranlagung liquider Mittel. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erfolgte eine Aufwertung um die Gewinnanteile.

B. Umlaufvermögen

1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

€ 623.862,06
(30.06.2009: € 522.579,66)

Zusammensetzung:

		€
Forderungen gegen Kunden und Kundinnen < € 5.000,--	3.867,91	
Allianz Elementar Versicherung AG	6.000,00	
Forderungen gegen Kunden und Kundinnen		9.867,91
Universitätszentrum für Weiterbildung Donau-Universität Krems	87.857,46	
Medizinische Universität Wien	6.474,24	
diverse Universitäten < € 5.000,--	10.646,88	
HörerInnenbeiträge Universitäten		104.978,58
Pädagogische Hochschule Linz	5.007,42	
diverse Pädagogische Hochschulen < € 5.000,--	9.165,24	
HörerInnenbeiträge Pädagogische Hochschulen		14.172,66
Fachhochschule Technikum Wien	39.907,62	
Fachhochschule Oberösterreich	73.459,02	
diverse Fachhochschulen < € 5.000,--	2.298,22	
HörerInnenbeiträge Fachhochschulen		115.664,86
aconti Studienrichtungsvertretungen Pädagogische Hochschulen		16.200,00
aconti Studienrichtungsvertretungen Fachhochschulen		23.177,44
Subvention Maturantenberatung	16.000,00	
Subvention StudentInnenmenüs/Mensenbons	163.388,64	
Subvention "European Student Convention"	35.000,00	
Subvention Info und Beratung	30.000,00	
Beitrag Verwaltungsaufwand	50.000,00	
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung		294.388,64

Wertpapierzinsen, Ausschüttungen Investmentfonds		3.442,80
Bankzinsen		10.687,08
Anzahlung		3.250,00
Mensenüberhang		12.267,00
Jahreserklärung Werbeabgabe 2008/09	10,00	
Finanzamt Verrechnung	14.610,84	
Umsatzsteuer-Zahllast	-4.384,06	
Lohnabgaben	-4.458,92	
Finanzamt gesamt		5.777,86
sonstige Forderungen		9.987,23
		<u>623.862,06</u>

Gegenüber dem Finanzamt besteht insgesamt eine Forderung, weswegen die Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben mit den Forderungen saldiert dargestellt werden.

II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

€ 5.584.920,96
(30.06.2009: € 4.642.307,42)

Zusammensetzung:

Kassenbestand
Guthaben bei Kreditinstituten
schwebende Überweisungen

30.06.2010	30.06.2009
€	€
1.982,63	928,27
5.582.938,33	4.641.379,15
0,00	0,00
<u>5.584.920,96</u>	<u>4.642.307,42</u>

1. Kassenbestand

Zusammensetzung:

Kassa

30.06.2010	30.06.2009
€	€
1.982,63	928,27

2. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

Erste Bank

025-68004
025-68012
025-68039
025-68055
025-68098
025-69876
025-70653
025-70688

30.06.2010	30.06.2009
€	€
85.723,31	41.096,38
97.527,14	12.175,79
51.803,09	9.334,44
24.916,36	5.180,69
37.172,27	23.657,88
14.176,11	17.496,10
39.105,54	219,41
<u>73.862,87</u>	<u>12.301,62</u>

025-70696
 30025-43764
 280-473-277/05
 280-473-277/06 Profitkonto 1
 280-473-277/06 Profitkonto 2
 280-473-277/07 Profitkonto 1
 280-473-277/07 Profitkonto 2
 280-473-277/08

30.06.2010	30.06.2009
€	€
14.901,80	10.005,04
6.043,27	3.380,77
97.305,53	15.182,83
0,00	589,32
1.900.000,00	2.344.000,00
5.288,36	18.579,47
1.000.000,00	0,00
2.000.010,42	0,00
5.447.836,07	2.513.199,74

Bank Austria

506 620 626 01

30.06.2010	30.06.2009
€	€
135.102,26	2.128.179,41
135.102,26	2.128.179,41
5.582.938,33	4.641.379,15

Die ÖH führt derzeit 11 Girokonten zur Verrechnung des breit gefächerten Leistungsspektrums. Weiters bestehen drei Profitkonten, zwei davon wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr eröffnet. Des Weiteren gibt es ein Wertpapier-Verrechnungskonto. Die Bank-Austria Konten dienen der Festgeldveranlagung.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

€ 24.700,14
 (30.06.2009: € 12.494,18)

Zusammensetzung:

Abonnements
 BMD Service
 Austria Presse Agentur
 Mitgliedsbeiträge
 Wartungskosten
 sonstige

30.06.2010	30.06.2009
€	€
1.650,29	1.250,31
535,96	535,96
11.880,00	2.009,73
8.960,50	5.357,50
977,14	3.213,93
696,25	126,75
24.700,14	12.494,18

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Rücklagenfonds

€ 4.559.920,38
(30.06.2009: € 4.052.231,18)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.07.2009	Zuweisung (+) Auflösung/ Verwendung (-)	Umbuchung	Stand am 30.06.2010
	€	€	€	€
Donauuniversität Krems	183.712,20	145.789,88	-110.817,26	218.684,82
Pädagogische Hochschulen	268.022,31	108.406,16	-33.822,99	342.605,48
Fachhochschulen	776.433,44	303.493,16	-45.590,44	1.034.336,16
zweckgebundene Rücklage	18.500,00	80.000,00	0,00	98.500,00
Rücklagenfonds	2.805.563,23	-130.000,00	190.230,69	2.865.793,92
	4.052.231,18	507.689,20	0,00	4.559.920,38

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden zweckgebundene Rücklagen für den Studierendenvertretungskongress mit € 15.000,00, für Informationskampagnen für ÖH-Wahlen in Höhe von € 20.000,00 sowie für Studentenproteste im kommenden Geschäftsjahr mit € 15.000,00 gebildet. Für den TutoriumstrainerInnenlehrgang wurde ein Betrag von € 30.000,00 von der Rückstellung des Vorjahres umgliedert in die zweckgebundene Rücklage für anfallende Ausbildungskosten der TrainerInnen. Die Projektreserve für Tutoriumsprojekte in Höhe von € 18.500,00 besteht bereits aus Vorjahren.

II. Bilanzgewinn

€ 656.778,57
(30.06.2009: € 561.840,35)

Zusammensetzung:

	€
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	561.840,35
Umbuchung in den Rücklagenfonds	0,00
Gewinn 2009/2010	94.938,22
	656.778,57

**B. Sonderposten für Zuwendungen
zum Anlagevermögen**

€ 303.917,79
(30.06.2009: € 303.917,79)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.07.2009 €	Zuweisung €	Verwendung €	Stand am 30.06.2010 €
Sachanlagen				
Führichgasse 10	303.917,79	0,00	0,00	303.917,79

Der Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagenvermögen wurde für die durch Schenkung erworbenen Anteile an der Liegenschaft Führichgasse 10 gebildet.

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen

€ 55.200,00
(30.06.2009: € 48.700,00)

Stand am 01.07.2009	€ 48.700,00
Zuweisung	<u>6.500,00</u>
Stand am 30.06.2010	<u>55.200,00</u>

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines 3,50%igen Zinssatzes berechnet.

2. sonstige Rückstellungen

€ 127.229,04
(30.06.2009: € 139.748,21)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.07.2009 €	V A	Verwendung Auflösung €	Zuführung (+) Umgliederung (-) €	Stand am 30.06.2010 €
Jahresabschlußprüfung	7.000,00	V	7.000,00	8.500,00	8.500,00
Bilanzierung	7.200,00	V	7.200,00	7.200,00	7.200,00
Urlaubstage	34.000,00	V	0,00	13.600,00	47.600,00
TutoriumstrainerInnen- lehrgang	30.000,00	V	0,00	-30.000,00	0,00
Honorare Progress	4.122,00	V A	0,00 2.122,00	0,00	2.000,00
Instandhaltung	10.000,00	V A	5.421,92 4.578,08		0,00
Wohnrechtsprozesse	43.641,31	V	4.501,55	0,00	39.139,76
ESU Mitgliedsbeitrag	3.784,90	V	0,00	0,00	3.784,90
Ansprüche Dienstverhältnis	0,00	V	0,00	19.004,38	19.004,38
	139.748,21	V A	24.123,47 6.700,08	48.304,38 -30.000,00	127.229,04

Die Rückstellungen für die Bilanzierung und die Jahresabschlussprüfung wurden bestimmungsgemäß verwendet. Die Zuführung erfolgte auf Basis der voraussichtlichen Kosten für den Jahresabschluss 2009/2010.

Die Rückstellung für offene Urlaubstage wurde anhand der Aufzeichnungen über die tatsächlich verbrauchten Urlaubstage gebildet.

Die Rückstellung für den TutoriumstrainerInnenlehrgang wurde im Geschäftsjahr 2008/09 für den Lehrgang für TutoriumstrainerInnen gebildet, der laut Vertrag mit dem Bildungsministerium alle 3-5 Jahre veranstaltet wird. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde die Rückstellung nicht verbraucht. Der Betrag wurde im im Geschäftsjahr 2009/10 in die zweckgewidmete Rücklage umgegliedert, da es sich dabei um eine Projektreserve handelt.

Die Rückstellung für Progress wurde im vorangegangenen Geschäftsjahr für noch nicht abgerechnete Honorare von AutorInnen und FotografInnen gebildet. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde ein Teil der Rückstellung aufgelöst, der Restbetrag wird für das Geschäftsjahr 2010/11 belassen.

Die Rückstellung für Instandhaltung wurde zum Teil zweckgemäß verwendet, der Restbetrag wurde aufgelöst.

Die Rückstellung für Wohnrechtsprozesse dient der Abdeckung des Risikos aus der Übernahme von Prozesskosten für Studierende, die auf Grund eines OGH Urteiles zum Mietrecht gegen ihre VermieterInnen einen Prozess anstreben. Von der Rückstellung wurde ein Teil im abgelaufenen Wirtschaftsjahr verwendet. Da noch mit weiteren Wohnrechtsprozessen zu rechnen ist, bleibt der Restbetrag der Rückstellung für das kommende Geschäftsjahr bestehen.

Die Rückstellung für ESU Mitgliedsbeitrag bleibt bestehen, da mit weiteren Abrechnungen für Druckkosten und Sachmittel zu rechnen ist.

D. Verbindlichkeiten

1. HörerInnenbeitragsverrechnung

€ 1.237.496,79
(30.06.2009: € 909.977,85)

Zusammensetzung:

HochschülerInnenschaften an der

Universität Wien

Universität Graz

Universität Innsbruck

Universität Salzburg

TU Wien

TU Graz

Montanuniversität Leoben

BOKU Wien

Vetmed Wien

WU Wien

Universität Linz

Universität Klagenfurt

Akad bild Künste Wien

Univ f angewandte Kunst Wien

Univ f Musik Wien

Mozarteum

Univ f Musik Graz

Univ f k. u. i. Gest Linz

Med Uni Wien

Med Uni Graz

Med Uni Innsbruck

Erträge Universitäten Sozialfonds

Erträge Universitäten Pressespiegel

Versicherungspämien Organhaftpflicht

Tutoriumsprojekte

	30.06.2010	30.06.2009
	€	€
	270.279,87	167.334,37
	89.395,72	57.479,63
	76.081,79	58.917,62
	57.746,86	43.624,67
	80.399,67	50.537,13
	44.758,13	30.308,11
	23.854,91	15.666,51
	36.799,21	29.107,15
	21.349,71	15.239,23
	73.044,17	52.947,79
	72.192,49	39.442,42
	42.209,76	30.635,53
	19.503,87	12.691,68
	21.373,73	13.592,27
	22.181,79	15.828,82
	19.376,50	13.503,69
	19.723,78	14.038,75
	18.760,33	12.672,70
	61.917,38	25.400,23
	29.596,00	18.641,86
	21.067,57	16.656,83
	-56.627,92	-53.880,00
	-10.251,07	-10.251,00
	-2.535,33	-2.535,33
	-18.449,29	0,00

	30.06.2010	30.06.2009
	€	€
Pädagogischen Hochschule Wien	12.910,14	4.607,53
Pädagogischen Hochschule Niederösterreich	9.562,42	0,00
Pädagogischen Hochschule Oberösterreich	14.707,13	5.996,32
Pädagogischen Hochschule Steiermark	5.719,19	8.794,88
Pädagogischen Hochschule Salzburg	0,00	2.345,89
Pädagogischen Hochschule Tirol	8.020,49	3.047,73
Pädagogischen Hochschule Kärnten	1.295,89	2.621,44
Pädagogischen Hochschule Vorarlberg	2.995,96	528,44
Privaten Pädagogischen Hochschule-Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien	4.237,82	8.666,19
Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz	0,00	5.934,15
Privaten Pädagogischen Hochschule der Stiftung der Diözese Graz-Seckau	0,00	5.942,28
Privaten Pädagogischen Hochschule Hochschulstiftung Diözese Innsbruck	3.105,25	1.007,10
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien	32,69	2.650,07
Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion	4.017,80	4.893,65
Privater Studiengang für das Lehramt für Katholische Religion an Pflichtschulen	3.753,76	1.593,55
Fachhochschule Burgenland	0,00	5.718,97
Fachhochschule Oberösterreich	11.005,11	27.689,23
Fachhochschule Wien	6.156,16	16.112,47
Fachhochschule Vorarlberg	2.576,02	857,55
Fachhochschule Technikum Wien	5.242,58	254,79
Fachhochschule Krems	3.313,32	7.034,20
Fachhochschule Wr.Neustadt	2.491,86	5.813,28
Fachhochschule Technikum Kärnten	4.199,05	9.821,51
Fachhochschule Joanneum	7.072,31	31.342,94
Fachhochschule Salzburg	38.384,75	32.442,01
Fachhochschule St.Pölten	5.293,74	3.046,95
Fachhochschule Campus 02	16.132,75	13.307,59
Fachhochschule bfi Wien	1.487,07	4.724,10
Fachhochschule MCI	6.160,02	7.510,29
Fachhochschule BMLV (Milak)	1.134,62	0,00
Fachhochschule Kufstein	10.103,44	17.425,65
Fachhochschule Campus Wien	9.669,25	295,16
Fachhochschule Gesundheit	1.646,20	1.204,55
Rückerstattung HörerInnenbeiträge	1.213,64	380,64
Hörerbeitragsabrechnung Universitäten	106,73	-1.233,91
	1.237.496,79	909.977,85

2. Sonderprojektverrechnung

€ 35.922,37
(30.06.2009: € 25.800,00)

Zusammensetzung:

BV Sonderprojekte

30.06.2010	30.06.2009
€	€
35.922,37	25.800,00

Im Rahmen des Sonderprojektbudgets werden laufend eine Vielzahl von einzelnen vom Ausschuss für Sonderprojekte genehmigte Projekte verrechnet.

Die Projekte werden von Studierenden, Studienvertretungen oder Fakultätsvertretungen eingereicht und müssen sich mit für die ÖH oder die Studierenden relevanten Themen befassen.

Die Themenpalette ist äußerst vielfältig und erstreckt sich über Forschungsprojekte und Arbeiten zur Studienreform, über soziale Themen, Kommunikation und verschiedene kulturelle Veranstaltungen bis zur Organisation bundesweiter Aktionen.

Mit Genehmigung des Sonderprojektes verpflichtet sich die Bundesvertretung, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin den vorgesehenen Betrag zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird ein Konto eröffnet, das den Rahmen enthält. Dagegen werden laufende Abrechnungen verbucht. Spätestens drei Monate nach Genehmigung des Sonderprojektes muss bei der ÖH ein Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse eingebracht sein. Von diesem Zwischenbericht ist eine weitere Honorierung des Projektes abhängig. Weitere Zwischenberichte sind alle drei Monate vorzulegen.

Nach Abschluss des Projektes wird ein etwaiger nicht verbrauchter Budgetrahmen nach Beschluss des Sonderprojektausschusses dem Rücklagenfonds zugewiesen oder ein etwaiger Mehrverbrauch aus dem Rücklagenfonds gedeckt.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

€ 391.804,02
(30.06.2009: € 295.374,13)

Zusammensetzung:

	€
APA	11.880,00
Allianz Versicherung (Stud vers)	36.461,08
ESU European Student's Union	15.250,81
Holzhausen Druck & Medien	9.311,71
Jarolim Flitsch Rechtsanwälte	5.757,58
Leykam Druck GmbH & Co KG	17.056,29
Österreichische Post AG	24.157,36
sonstige Lieferanten (Konto 330080)	62.598,35
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen < € 5.000,--	16.405,13
HochschülerInnenschaft an der Universität Wien	44.442,00
Universität Innsbruck	6.223,00
Universität Graz	25.759,78
Universität Linz	39.865,71
Universität Salzburg	11.794,00
Universität Klagenfurt	19.616,30
Universitäten < € 5.000,--	7.932,62
Sozialversicherung freie DienstnehmerInnen und Werkverträge Gebietskrankenkasse	1.808,31
Unterstützungen Sozialfonds je < € 5.000,--	10.341,30
Abgrenzung TutorientrainerInnenlehrgang je < € 5.000,--	
Freie DienstnehmerInnen 06/2010	19.710,11
Kautionen	3.040,00
sonstige	2.392,58
	<hr/>
	391.804,02

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung bezieht sich auf die Versicherung der Studierenden.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

€ 109.912,47
(30.06.2009: € 79.346,08)

Zusammensetzung:

HörerInnenbeiträge
Subventionen Bundesministerium Soziales
Auflösung Rücklagen (SAST)
Beitrag Bundesministerium Verwaltungsaufwand

30.06.2010	30.06.2009
€	€
7.537,20	1.504,40
24.741,84	24.926,43
0,00	990,00
77.633,43	51.925,25
109.912,47	79.346,08

Die Rechnungsabgrenzung für die HörerInnenbeiträge des WS 2009/2010 wurde für jene HörerInnenbeiträge gebildet, die von den Hörerinnen und Hörern bereits vor dem 30.06.2010 für das kommende Semester einbezahlt wurden.

Nicht verbrauchte Mittel des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung werden auf die Förderzahlungen angerechnet, daher erfolgte eine passive Abgrenzung.

Die Rechnungsabgrenzung für aufgelöste Rücklagen bezieht sich auf das Projekt "Sonderfonds für Ausländische Studierende", für das 2004/2005 Rücklagen in Höhe von € 60.000,-- aufgelöst wurden, von denen in den vergangenen Wirtschaftsjahren jeweils Teilbeträge verwendet bzw. aufgelöst wurden. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde der Restbetrag von € 990,00 aufgelöst.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010

1. Erlöse

	2009/2010 €	2008/2009 €
HörerInnenbeiträge Unis	8.807.532,36	7.563.435,12
HörerInnenbeiträge Pädagogische Hochschulen	329.502,36	246.882,25
HörerInnenbeiträge DUK	171.517,50	144.088,00
HörerInnenbeiträge Fachhochschulen	1.161.070,52	1.005.663,75
<u>HörerInnenbeiträge gesamt</u>	<u>10.469.622,74</u>	<u>8.960.069,12</u>
weitergeleitete HörerInnenbeiträge Unis	-7.487.741,33	-6.428.915,62
weitergeleitete HörerInnenbeiträge Pädagogische Hochschulen	-278.639,08	-205.438,39
weitergeleitete HörerInnenbeiträge DUK	-145.789,88	-122.474,80
weitergeleitete HörerInnenbeiträge Fachhochschulen	-984.182,69	-852.153,07
abzüglich weitergeleitete HörerInnenbeiträge	-8.896.352,98	-7.608.981,88
<u>Erlöse BV</u>	<u>1.573.269,76</u>	<u>1.351.087,24</u>

Die Bundesvertretung erhält sämtliche HörerInnenbeiträge auf ihren Bankkonten gutgeschrieben, anschließend werden diese auf die HochschülerInnenschaften an den Universitäten weiterverteilt. Nach der Novelle 2005 des HochschülerInnenschaftsgesetzes (HSG) 1998 ist der Verteilungsschlüssel, der bis dato Ergebnis eines Beschlusses der Bundesvertretung war, mit 85:15 gesetzlich vorgegeben. Die Anpassung des alten Schlüssels (72:28) dorthin erfolgte innerhalb von drei Jahren. Für das abgelaufenen Wirtschaftsjahr bedeutete dies eine Verteilung im Verhältnis 85:15 - Der Bundesvertretung verbleiben somit nur mehr 15% der Beiträge.

Bei den Pädagogischen Hochschulen, der DUK und den Fachhochschulen erfolgte die Aufteilung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ebenfalls im Verhältnis 85:15.

2. Subventionen und Beiträge

	2009/2010 €	2008/2009 €
Beiträge zum Verwaltungsaufwand gem. § 5 Abs. 2 HSG	150.000,00	150.000,00
Subvention Bundesministerium	168.000,00	226.418,72
zu/abzüglich Abgrenzung Subvention/Verwaltungsaufwand Bundesministerium	25.476,41	41.989,42
	<u>343.476,41</u>	<u>418.408,14</u>

3. sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit der Ausnahme der Finanzanlagen

	2009/2010 €	2008/2009 €
Erträge aus Anlagenabgängen		
Verkaufserlöse	150,00	0,00
Buchwerte ausgeschiedener Anlagen	0,00	0,00
	<u>150,00</u>	<u>0,00</u>

b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Rückstellung für TutoriumstrainerInnenlehrgang
Rückstellung für Frauenkongress
Rückstellung Instandhaltung
Rückstellung für Bilanzprüfung

c) übrige

Versicherungsvergütungen
Skontoerträge
Inserate
sonstige

sonstige betriebliche Erträge gesamt

2009/2010 €	2008/2009 €
0,00	14.130,88
0,00	5.000,00
6.700,08	0,00
0,00	580,00
6.700,08	19.710,88
109,78	33.409,86
3.765,63	6.000,14
14.167,71	65.785,83
22.728,87	57.359,94
40.771,99	162.555,77
47.622,07	182.266,65

4. Subventions-, Projekt- und Sozialaufwand

Mitgliedsbeiträge

Diverse Mitgliedsbeiträge

Projekte

Sonderprojekte
Tutorienprojekte
TutorientrainerInnenlehrgang
Tutorienkoordination
MaturantInnenberatung
Wohnrechtsberatung
Sonderfonds für ausländische Studierende
Förderungen Projekte sonstige

Projekte gesamt

2009/2010 €	2008/2009 €
13.805,50	12.047,50
13.805,50	12.047,50
36.045,14	23.931,98
142.761,16	150.259,73
0,00	30.000,00
6.665,22	6.869,47
12.677,00	6.474,40
18.000,00	13.500,00
0,00	5.300,00
26.361,23	8.406,65
242.509,75	244.742,23

Sozialfonds

Sonderunterstützung	17.013,00	15.620,00
Unterstützung sozial bedürftiger Studierender	114.351,86	107.760,00
<u>Sozialfonds gesamt</u>	<u>131.364,86</u>	<u>123.380,00</u>
<u>Subventions-, Projekt- und Sozialaufwand gesamt</u>	<u>387.680,11</u>	<u>380.169,73</u>

2009/2010 €	2008/2009 €
17.013,00	15.620,00
114.351,86	107.760,00
131.364,86	123.380,00
387.680,11	380.169,73

5. Personalaufwand

a) Gehälter

Gehaltsaufwand	326.843,68	293.451,04
Urlaubsrückstellung	13.600,00	9.100,00
Aufwandsentschädigungen	156.235,26	134.431,67
	<u>496.678,94</u>	<u>436.982,71</u>

2009/2010 €	2008/2009 €
326.843,68	293.451,04
13.600,00	9.100,00
156.235,26	134.431,67
496.678,94	436.982,71

b) Aufwendungen für Abfertigungen

Abfertigungsaufwand	0,00	0,00
Veränderung Abfertigungsrückstellung	6.500,00	6.700,00
	<u>6.500,00</u>	<u>6.700,00</u>

0,00	0,00
6.500,00	6.700,00
6.500,00	6.700,00

c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung Angestellte	76.157,78	63.909,06
sonstige Lohnabgaben	17.047,83	13.745,07
	<u>93.205,61</u>	<u>77.654,13</u>

76.157,78	63.909,06
17.047,83	13.745,07
93.205,61	77.654,13

d) sonstige Sozialaufwendungen

freiwilliger Sozialaufwand Angestellte	2.701,45	5.531,78
	<u>2.701,45</u>	<u>5.531,78</u>
	<u>599.086,00</u>	<u>526.868,62</u>

2.701,45	5.531,78
2.701,45	5.531,78
599.086,00	526.868,62

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
 laufende Abschreibungen
 geringwertige Wirtschaftsgüter

2009/2010 €	2008/2009 €
31.252,32	27.607,61
10.607,94	19.660,25
41.860,26	47.267,86

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen und Gebühren

Werbeabgabe
 sonstige

2009/2010 €	2008/2009 €
559,42	3.030,47
232,29	329,00
791,71	3.359,47

b) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

Fahrt-, Reise- und Sitzungskosten
 Telefon, Internet
 APA (inklusive Pressespiegel)
 Instandhaltungen

 Miet- und Betriebskosten, Leasing (Energie, Reinigung, etc)
 Sachaufwand Referate (inklusive Progress)
 Versicherungsbeiträge
 Porto, Versandkosten
 Büromaterial und Fachliteratur
 Druck- und Kopieraufwand
 Broschüren
 Kosten Progress (Redaktion, Layout, etc)
 ÖH Kalender
 Rechts- und Beratungskosten
 Honorare, Werkverträge
 Geldverkehrsspesen
 sonstige

178.178,23	39.445,67
35.088,02	31.389,11
43.767,55	38.539,90
0,00	5.384,58
12.229,02	6.501,42
96.049,81	29.423,08
3.642,87	3.489,87
158.945,24	152.778,57
18.212,91	14.946,31
164.758,13	159.932,80
78.832,17	73.862,95
27.088,32	6.255,40
31.041,26	31.528,55
68.198,05	54.905,75
52.687,10	36.184,60
3.251,02	3.012,66
1.170,77	0,00
973.140,47	687.581,22

sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt

973.932,18	690.940,69
------------	------------

**8. Betriebserfolg =
Zwischensumme aus Ziffer 1 - 7**

2009/2010 €	2008/2009 €
-38.190,31	306.515,13

**9. Zinsenerträge, Wertpapiererträge und
ähnliche Erträge**

Bankzinsen
Wertpapiererträge

2009/2010 €	2008/2009 €
31.334,57	168.705,00
11.463,57	13.863,30
42.798,14	182.568,30

**10. Erträge aus dem Abgang von und der
Zuschreibung zu Finanzanlagen
Zuschreibungen**

2009/2010 €	2008/2009 €
21.252,69	27.467,91
21.252,69	27.467,91

**11. Abschreibungen auf sonstige Finanz-
anlagen und auf Wertpapiere des
Umlaufvermögens
Abwertung Finanzanlagen**

2009/2010 €	2008/2009 €
299,93	17.200,00

12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bankzinsen

2009/2010 €	2008/2009 €
0,00	248,07

13. Finanzerfolg

2009/2010 €	2008/2009 €
63.750,90	192.588,14

**14. Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit**

2009/2010 €	2008/2009 €
25.560,59	499.103,27

15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
Kapitalertragsteuer

2009/2010 €	2008/2009 €
10.622,37	42.562,92

16. Auflösung von Rücklagen

2009/2010 €	2008/2009 €
130.000,00	5.300,00

17. Zuweisung zum Rücklagenfonds

zweckgebundene Rücklage

2009/2010 €	2008/2009 €
50.000,00	0,00

18. Jahresgewinn

2009/2010 €	2008/2009 €
94.938,22	461.840,35

19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

2009/2010 €	2008/2009 €
561.840,35	500.000,00

20. Umbuchung in den Rücklagenfonds

2009/2010 €	2008/2009 €
0,00	400.000,00

21. Bilanzgewinn

2009/2010 €	2008/2009 €
656.778,57	561.840,35

ANHANG

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009/2010

der

Österreichischen HochschülerInnenschaft (Bundesvertretung)

I. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Tätigkeit der Österreichischen HochschülerInnenschaft Bundesvertretung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter freiwilliger Anwendung der Gliederungsmöglichkeiten des Rechnungslegungsgesetzes bzw. gemäß der Richtlinie der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss (HSG § 53 Abs.1 Z 5). Die Gliederung wurde etwas detaillierter ausgeführt, um den Mandatarinnen und Mandataren einen leichteren Überblick über die Gebarung zu ermöglichen.

1.2. Anlagevermögen

1.2.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen (§ 204 Abs. 1 HGB) vermindert wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 363,00 wurden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Anschaffungen werden im ersten Jahr, wenn sie nach dem 31. Dezember des Geschäftsjahres erfolgen, gemäß der Halbjahresbewertung zur Hälfte abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen werden gem. § 7 EStG linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zu Grunde gelegt:

Software	3 – 4 Jahre
Gebäude	33 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10 Jahre

1.2.2. Finanzanlagevermögen

Beteiligungen und Wertpapiere werden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

1.3. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Erkennbare Risiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Diese werden aktivisch mit den jeweiligen Forderungen, bei denen ein Gebot zur entsprechenden Wertberichtigung festgestellt worden ist, saldiert.

1.4. Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

1.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im angeschlossenen Anlagenspiegel dargestellt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

2.2. Umlaufvermögen

Sämtliche Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen gegen Kunden und Kundinnen < € 5.000,--	3.867,91	
Allianz Elementar Versicherung AG	6.000,00	
Forderungen gegen Kunden und Kundinnen		9.867,91
Universitätszentrum für Weiterbildung Donau-Universität Krems	87.857,46	
Medizinische Universität Wien	6.474,24	
diverse Universitäten < € 5.000,--	10.646,88	
HörerInnenbeiträge Universitäten		104.978,58
Pädagogische Hochschule Linz	5.007,42	
diverse Pädagogische Hochschulen < € 5.000,--	9.165,24	
HörerInnenbeiträge Pädagogische Hochschulen		14.172,66
Fachhochschule Technikum Wien	39.907,62	
Fachhochschule Oberösterreich	73.459,02	
diverse Fachhochschulen < € 5.000,--	2.298,22	
HörerInnenbeiträge Fachhochschulen		115.664,86
aconti Studienrichtungsvertretungen Pädagogische Hochschulen		16.200,00
aconti Studienrichtungsvertretungen Fachhochschulen		23.177,44
Subvention Maturantenberatung	16.000,00	
Subvention StudentInnenmenüs/Mensenbons	163.388,64	
Subvention "European Student Convention"	35.000,00	
Subvention Info und Beratung	30.000,00	
Beitrag Verwaltungsaufwand	50.000,00	
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung		294.388,64
Wertpapierzinsen, Ausschüttungen Investmentfonds		3.442,80
Bankzinsen		10.687,08
Anzahlung		3.250,00
Mensenüberhang		12.267,00
Jahreserklärung Werbeabgabe 2008/09	10,00	
Finanzamt Verrechnung	14.610,84	
Umsatzsteuer-Zahllast	-4.384,06	
Lohnabgaben	-4.458,92	
Finanzamt gesamt		5.777,86
sonstige Forderungen		9.987,23
		<u>623.862,06</u>

2.3. Rückstellungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,5 % und eines Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. von 65 Jahren bei Männern ermittelt.

	€
Stand am 01.07.2009	48.700,00
Zuweisung	6.500,00
<hr/>	<hr/>
Stand am 30.06.2010	55.200,00

Die sonstigen Rückstellungen betragen € 127.229,04 (2008/2009: T€ 140) und setzen sich wie folgt zusammen:

	30.06.2010 €	30.06.2009 €
Jahresabschlussprüfung	8.500,00	7.000,00
Bilanzierung	7.200,00	7.200,00
Urlaubstage	47.600,00	34.000,00
TutoriumstrainerInnenlehrgang	0,00	30.000,00
Honorare Progress	2.000,00	4.122,00
Instandhaltung	0,00	10.000,00
Wohnrechtsprozesse	39.139,76	43.641,31
ESU Mitgliedsbeitrag	3.784,90	3.784,90
Frauenkongress	19.004,38	0,00
	127.229,04	139.748,21

2.4. Verbindlichkeiten

Die zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

APA	11.880,00
Allianz Versicherung (Stud vers)	36.461,08
ESU European Student's Union	15.250,81
Holzhausen Druck & Medien	9.311,71
Jarolim Flitsch Rechtsanwälte	5.757,58
Leykam Druck GmbH & Co KG	17.056,29
Österreichische Post AG	24.157,36
sonstige Lieferanten (Konto 330080)	62.598,35
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen < € 5.000,--	16.405,13
HochschülerInnenschaft an der	
Universität Wien	44.442,00
Universität Innsbruck	6.223,00
Universität Graz	25.759,78
Universität Linz	39.865,71
Universität Salzburg	11.794,00
Universität Klagenfurt	19.616,30
Universitäten < € 5.000,--	7.932,62
Sozialversicherung freie DienstnehmerInnen und Werkverträge	1.808,31
Gebietskrankenkasse	10.341,30
Unterstützungen Sozialfonds je < € 5.000,--	
Abgrenzung TutorientrainerInnenlehrgang je < € 5.000,--	
Freie DienstnehmerInnen 06/2010	19.710,11
Kautionen	3.040,00
sonstige	2.392,58
	<hr/>
	391.804,02

2.5. Rücklagenfonds

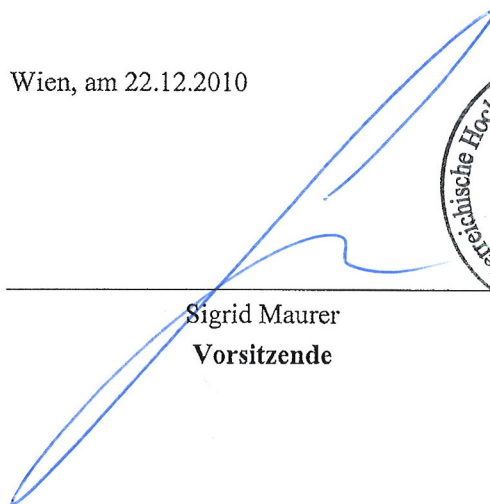
Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden zweckgebundene Rücklagen für den Studierendenvertretungskongress mit € 15.000,00, für Informationskampagnen für ÖH-Wahlen in Höhe von € 20.000,00 sowie für Studentenproteste im kommenden Geschäftsjahr mit € 15.000,00 gebildet. Für den TutoriumstrainerInnenlehrgang wurde eine Betrag von € 30.000,00 von der Rückstellung des Vorjahres umgegliedert in die zweckgebundene Rücklage für anfallende Ausbildungskosten der TrainerInnen. Die Projektreserve für Tutoriumsprojekte in Höhe von € 18.500,00 besteht bereits aus Vorjahren.


Darüber hinaus wurden die Rücklagen für nicht verwendete Budgetmittel der Donauuniversität Krems sowie der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen gemäß des Beschlusses der Kontrollkommission gem. § 53 Abs. 1 Z 4 HSG mit 150% des Jahresbudgets begrenzt. Übersteigende Beträge wurden dem allgemeinen Rücklagenfonds zugeführt.


2.6. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Wien, am 22.12.2010


Sigrid Maurer
Vorsitzende




Atila Kilic
Wirtschaftsreferent

Anlagenpiegel

Anlagenposition	Anschaffungs- kosten Herstellungs- kosten 1.07. €	Zugänge €	Abgänge €	Anschaffungs- kosten Herstellungs- kosten 30.06. €	Kumulierte Abschreibungen €	Buchwert 30.06. €	Buchwert 1.07. €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	Zuschreibungen des Geschäftsjahres €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	7.190,86 7.190,86	1.590,00 1.590,00	0,00 0,00	8.780,86 8.780,86	6.733,52 6.733,52	2.047,34 2.047,34	984,14 984,14	526,80 526,80	0,00 0,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	409.378,34	0,00	0,00	409.378,34	9.806,46	399.571,88	401.808,93	2.237,05	0,00
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden	82.728,02	2.340,50	0,00	85.068,52	37.970,64	47.097,88	53.264,31	8.506,93	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	202.139,11	11.513,00	4.472,16	209.179,95	169.013,45	40.166,50	48.635,04	19.981,54	0,00
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	10.607,94	10.607,94	0,00	0,00	0,00	0,00	10.607,94	0,00
	694.245,47	24.461,44	15.080,10	703.626,81	216.790,55	486.836,26	503.708,28	41.333,46	0,00
III. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	43.603,70	0,00	0,00	43.603,70	43.603,70	0,07	300,00	299,93	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	321.548,81 435.088,89	0,00 13.469,94	0,00 0,00	321.548,81 448.558,83	14.293,04 0,00	307.255,77 448.558,83	299.473,02 435.088,89	0,00 0,00	7.782,75 0,00
3. Lebensversicherungen	800.241,40	13.469,94	0,00	813.711,34	57.896,74	755.814,67	734.861,91	299,93	7.782,75
	1.501.677,73	39.521,38	15.080,10	1.526.119,01	281.420,81	1.244.698,27	1.239.554,33	42.160,19	7.782,75

Anlage II

**Gewinn- und Verlustrechnung nach
§ 31 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 HSG
für 2009/10**

Gewinn und Verlustrechnung
nach § 31 Abs. 3 HSG für 2009/2010

Einnahmen

ÖH Beiträge	10.469.622,74
Subventionen	354.611,41
Auflösung Rücklagen	130.000,00
sonstige Erträge - Referate	67.926,24
Erträge UV en für Pressespiegel	10.251,07
Erträge UV en für Tutorienprojekte	18.449,28
Erträge UV en für Sozialfonds	56.627,91
Erträge aus Inseraten und Bannern	14.167,71
sonstige Erträge Reserven & Abschreibungen	8.192,88
	11.129.849,24

Ausgaben

	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamt
Universitäten	0,00	7.487.741,33	7.487.741,33
Pädagogische Hochschulen	0,00	278.639,08	278.639,08
Fachhochschulen	0,00	145.789,88	145.789,88
DUK	0,00	984.182,69	984.182,69
Personalaufwand Angestellte	403.683,96	31,20	403.715,16
Vorsitz	19.612,90	0,00	19.612,90
Wirtschaftsreferat	14.468,00	265.888,98	280.356,98
Bildungspolitisches Referat	11.388,70	2.050,85	13.439,55
Referat für Pädagogische Angelegenheiten	9.000,00	73,74	9.073,74
Referat für Fachhochschulische Angelegenheiten	14.325,00	0,00	14.325,00
Sozialreferat	9.407,26	18.388,08	27.795,34
MaturantInnenberatung	23.256,31	20.355,73	43.612,04
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	22.060,21	463.239,99	485.300,20
Referat für Internationales	6.300,00	11.619,75	17.919,75
Referat für ausländische Studierende	8.245,97	2.000,00	10.245,97
Referat für fem. Politik	5.137,10	405,91	5.543,01
Ref. F. Menschenrechte und Gesellschaftspolitik	5.858,33	486,36	6.344,69
Sozialfonds	0,00	187.992,77	187.992,77
Projekte diverse	0,00	365.777,77	365.777,77
Tutoriumsprojekt	7.175,48	167.875,66	175.051,14
Abschreibungen, Anlagenabgänge, Forderungsverluste	0,00	72.452,03	72.452,03
	559.919,22	10.474.991,80	11.034.911,02
Jahresgewinn			-11.034.911,02 94.938,22

Anlage III

Soll-Ist-Vergleich und Begründung

Soll-Ist-Vergleich der ÖH für das Wirtschaftsjahr 2009/10

	Titel	Veranschlagte Einnahmen		Veranschlagte Ausgaben		Realisierte Einnahmen		Realisierte Ausgaben		Differenz Einnahmen		Differenz Ausgaben	
		In EUR	In %	In EUR	In %	In EUR	In %	In EUR	In %	In EUR	In %	In EUR	In %
1	I. Studierendenbeiträge												
2													
3	1. Universitäten (siehe Anhang I)												
4													
5													
6	= Einnahmen WS & SS	519.336,00											
7	x Beitrag	16,86											
8	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	8.756.004,96				9.000.014,88				244.009,92	2,79%		
9	- Versicherungsprämie			186.960,96									-5.521,56
10	= Nettoeinnahmen	8.569.044,00											-2.95%
11	= Nettoeinnahmen a.d.Unis (85%)	1.285.356,60											-2.80%
12	2. Pädagogische Hochschulen (siehe Anhang II)												
13													
14	= Einnahmen WS & SS	18.956,00											
15	x Beitrag	16,86											
16	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	319.598,16				337.365,84				17.767,68	5,56%		
17	- Versicherungsprämie			6.824,16									-1.039,32
18	= Nettoeinnahmen	312.774,00											-15,23%
19	= Nettoeinnahmen (85%)	46.916,10											-4,86%
20													
21	3. Fachhochschulen (siehe Anhang III)												
22													
23	= Einnahmen WS & SS	65.500,00											
24	x Beitrag	16,86											
25	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	1.104.330,00				1.187.347,30				83.017,30	7,52%		
26	- Versicherungsprämie			23.580,00									-2.696,78
27	= Nettoeinnahmen	1.080.750,00											-11,44%
28	= Nettoeinnahmen (85%)	162.112,50											-7,14%
29													
30	4. Donau Universität Krems												
31													
32	= Einnahmen WS & SS	9.500											
33	x Beitrag	16,86											
34	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	160.170,00				175.259,70				15.089,70	9,42%		
35	- Versicherungsprämie			3.420,00									-322,20
36	= Nettoeinnahmen	156.750,00											-9,42%
37	= Nettoeinnahmen (85%)	23.512,50											-12.552,38
38													
39	I. Summe Studierendenbeiträge	10.340.103,12		8.822.205,42		10.699.987,72				359.884,60	3,48%		-304.639,24
40	Nettoeinnahmen BV gesamt:	1.517.897,70		1.573.143,06									

Soll-Ist-Vergleich der ÖH für das Wirtschaftsjahr 2009/10

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
41							
42	II. Beiträge gemäß HSG						
43							
44	BMWf Beiträge gem § 5 Abs 2 HSG einschließlich	250.000,00		124.291,82		-125.708,18	-50,28%
45	BMWf Beiträge gem § 20b Abs 3 HSG (FHs)			0,00			
46	BMUKK Beiträge gem § 20b Abs 3 HSG (PHs)	21.000,00		21.000,00		0,00	0,00%
47							
48	II. Summe Beiträge gemäß HSG	271.000,00		145.291,82		-125.708,18	-46,39%
49	Nettoeinnahmen BV gesamt:	271.000,00			145.291,82		
50							
51	III. Bundesvertretung						
52							
53	1. Angestelltes Personal (siehe Anhang IV)						
54							
55	Gehaltskosten		355.013,00		396.299,50		-41.286,50
56	Lohnnebenkosten (28%)		98.904,00		93.205,61		5.698,39
57	Abfertigungsaufwand				0,00		
58	Personalkostenreserve		20.000,00		2.291,45		20.000,00
59	Freiwillige Sozialleistungen (inkl. Aus- und Fortbildung)		20.000,00				17.708,55
60	Einnahmen AMS und Rückstellungen						
61	Einnahmen Verrechnung PHs / FHs	49.746,00		48.977,02		-768,98	-1,55%
62							
63	1. Summe angestelltes Personal	49.746,00	493.917,00	48.977,02	491.796,56	-768,98	-1,55%
64	Nettopersonalausgaben				-442.819,54		
65							
66							
67							
68	2. Referate und Arbeitsbereiche (zu AEs siehe Anhang V)						
69	Summe Aufwandsentschädigungen		24.000,00		19.612,90		4.387,10
70	Summe Vorsitz		24.000,00		19.612,90	0,00	4.387,10
71	Nettoausgaben				-19.612,90		
72							
73	2.2 Wirtschaftsreferat						
74	Summe Aufwandsentschädigungen		13.800,00		14.468,00		-668,00
75	Sonstige Erträge	1.000,00		352,80		-647,20	-64,72%
76	Erträge aus Versicherungsvergütungen	1.000,00		109,78		-890,22	-89,02%
77	Zinserträge, Skonti u. sonstige Finanzerträge	40.000,00		46.563,77		6.563,77	16,41%
78	KEST		10.000,00		10.628,96		-628,96
79	Summe sonstige Erträge	42.000,00	10.000,00	47.026,35	10.628,96	5.026,35	11,97%
80	Sonstige Gebühren und Abgaben		1.000,00		232,29		767,71
81	Instandhaltung, Reinigung und Reparaturen		5.000,00	5.421,92	6.347,79	-1.347,79	-26,96%
82	Mietaufwand & Betriebskosten		4.000,00		11.303,15		-7.303,15
83	Sitzungs-, Fahrt- und Transportkosten		30.000,00		46.069,53		-16.069,53
84	Werkverträge / Honorare		5.000,00		11.122,00		-6.122,00
85	Büromaterial und Fachliteratur		5.000,00		14.950,21		-9.950,21
86	Kopierkosten		20.000,00		11.494,52		8.505,48
87	Portokosten		15.000,00		14.354,95		645,05
88	Miete Telefonanlage		14.000,00		11.739,52		2.260,48
89	Internet-Standleitung		6.000,00		4.454,85		1.545,15
90	Telefonkosten		18.000,00		18.733,23		-733,23
91	Mitglieddatenbank (Weiterverrechnung Allianz)	6.000,00		6.000,00	6.000,00	0,00	0,00%
92	Sonstiger Verwaltungsaufwand		10.000,00		16.349,22		-6.349,22
93	Versicherungsaufwand		7.000,00		3.642,87		3.357,13
94	Bilanzerteilung und -prüfung		15.000,00		15.804,00		-804,00
95	Lohnverrechnung und Steuerberatung		10.000,00		4.939,20		5.060,80
96	Rechtsfreundliche Beratung / Vertretung		35.000,00		40.598,65		-5.598,65

Soll-Ist-Vergleich der ÖH für das Wirtschaftsjahr 2009/10

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
97	Mitgliedsbeiträge (AQA, Armutskonferenz, etc.)		5.000,00		5.595,00		-595,00
98	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand		2.500,00		3.251,02		-751,02
99	Summe Sachaufwand	6.000,00	213.500,00	11.421,92	246.982,00	5.421,92	-33.482,00
100	Summe Wirtschaftsreferat	48.000,00	237.300,00	58.448,27	272.078,96	10.448,27	-34.778,96
101					-213.630,69		
102	Nettoaussgaben		-189.300,00				
103							
104	2.3 Referat für Bildungspolitik						
105	Summe Aufwandsentschädigungen		19.800,00		11.388,70		8.411,30
106	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		2.050,85		-1.550,85
107	Summe Sachaufwand		500,00		2.050,85		-1.550,85
108	Summe Referat für Bildungspolitik		20.300,00	0,00	13.439,55	0,00	6.860,45
109	Nettoaussgaben		-20.300,00		-13.439,55		
110	2.31 Referat für pädagogische Angelegenheiten						
111	Summe Aufwandsentschädigungen		9.600,00		9.000,00		600,00
112	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		73,74		
113	Summe Sachaufwand		500,00	0,00	73,74		426,26
114	Summe Referat für pädagogische Angelegenheiten		10.100,00	0,00	9.073,74	0,00	1.026,26
115	Nettoaussgaben		-10.100,00		-9.073,74		
116							
117	2.32 Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten						
118	Summe Aufwandsentschädigungen		12.600,00		14.325,00		-1.725,00
119	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		0,00		
120	Summe Sachaufwand		500,00		0,00		
121	Summe Referat für pädagogische Angelegenheiten		13.100,00	0,00	14.325,00	0,00	500,00
122	Nettoaussgaben		-13.100,00		-14.325,00		-1.225,00
123							
124	2.4 Referat für Sozialpolitik						
125	Summe Aufwandsentschädigungen		10.800,00		9.407,26		1.392,74
126	Beratung gem. StudFG (Subvention)	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00
127	Studierendenmenüs ("Mensensubvention")	410.000,00	410.000,00	410.000,00	410.000,00	0,00	0,00
128	Beratung zu Wohnrecht und Schulden		20.000,00		18.000,00		2.000,00

Soll-Ist-Vergleich der ÖH für das Wirtschaftsjahr 2009/10

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
129	Unterstützung Wohnrechtsprozesse	10.000,00	10.000,00	4.501,55	4.501,55	-5.498,45	5.498,45
130	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		388,08		111,92
131	Summe Sachaufwand	490.000,00	510.500,00	484.501,55	502.889,63	-5.498,45	7.610,37
132	Summe Referat für Sozialpolitik	490.000,00	521.300,00	484.501,55	512.296,89	-5.498,45	9.003,11
133	Nettoaussgaben		-31.300,00		-27.795,34		
134	2.41 Studien- und MaturantInnenberatung						
135	Summe Aufwandsentschädigungen		24.900,00		23.256,31		1.643,69
136	Studienleitfaden		4.000,00		3.543,80		456,20
137	Schultermine		16.000,00		16.811,93		-811,93
138	Summe Sachaufwand		20.000,00		20.355,73		-355,73
139	Refundierung BMWF	32.000,00		32.000,00		0,00	0,00%
140	Summe Erträge mit Rechtsanspruch aus Vertrag	32.000,00		32.000,00		0,00	0,00%
141	Summe Studien- und MaturantInnenberatung	32.000,00	44.900,00	32.000,00	43.612,04	0,00	1.287,96
142	Nettoaussgaben		-12.900,00		-11.612,04		
143							
144	2.5 Referat für Öffentlichkeitsarbeit						
145	Summe Aufwandsentschädigungen		25.800,00		22.060,21		3.739,79
146	Plakate, Folder, sonstige Printprodukte & Image Arbeit		30.000,00		45.098,32		-15.098,32
147	ÖH-Handbuch				0,00		
148	Koordinations- und Sachaufwand		1.000,00		250,00		750,00
149	Summe Sachaufwand allgemein		31.000,00		45.348,32		-14.348,32
150	PROGRESS: Redaktion, Layout, Druck & Versand (120.000 Stück)		285.000,00		270.740,42		14.259,58
151	Taschenkalender (ca. 150.000 Stück)		30.000,00		33.051,26		-3.051,26
152	Broschüren und mehrsprachige Broschüren		70.000,00		76.601,02		-6.601,02
153	APA		25.000,00		29.295,55		-4.295,55
154	Pressespiegel		15.000,00		14.472,00		528,00
155	Weiterverrechnung Pressespiegel (85%)	12.750,00		10.251,07		2.498,93	-19,60%
156	Website		30.000,00		9.620,42		20.379,58
157	Summe Sachaufwand Betrieb gewerblicher Art	12.750,00	455.000,00	10.251,07	433.780,67	-2.498,93	-19,60%
158	Einnahmen aus Inseraten / Bannern	15.000,00		14.167,71		832,29	-5,55%
159	Werbeabgabe		750,00		559,42		190,58
160	Summe sonstige Erträge Betrieb gewerblicher Art	15.000,00	750,00	14.167,71	559,42	-832,29	-5,55%
161	Summe Referat für Öffentlichkeitsarbeit	27.750,00	512.550,00	24.418,78	501.748,62	-3.331,22	-12,00%
162	Nettoaussgaben		-484.800,00		-477.329,84		
163							
164	2.6 Referat für internationale Angelegenheiten						
165	Summe Aufwandsentschädigungen		6.600,00		6.300,00		300,00
166	Mitgliedsbeitrag ESU		8.000,00		8.000,00		0,00
167	Reiseaufwand & Teilnahmegebühren		8.000,00		3.619,75		4.380,25
168	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		0,00		500,00
169	Summe Sachaufwand		16.500,00		11.619,75		4.880,25
170	Summe Referat für internationale Angelegenheiten		23.100,00	0,00	17.919,75	0,00	5.180,25
171	Nettoaussgaben		-23.100,00		-17.919,75		
172							

Soll-Ist-Vergleich der ÖH für das Wirtschaftsjahr 2009/10

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
173	2.7 Referat für ausländische Studierende						
174	Summe Aufwandsentschädigungen		9.600,00		8.245,97		1.354,03
175	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		2.000,00		-1.500,00
176	Summe Sachaufwand		500,00		2.000,00		-1.500,00
177	Summe Referat für ausländische Studierende		10.100,00	0,00	10.245,97	0,00	-145,97
178	Nettoaussgaben		-10.100,00		-10.245,97		-1,45%
179							
180	2.8 Referat für feministische Politik						
181	Summe Aufwandsentschädigungen		6.600,00		5.137,10		1.462,90
182	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		405,91		94,09
183	Summe Sachaufwand		500,00		405,91		94,09
184	Summe Referat für feministische Politik		7.100,00	0,00	5.543,01	0,00	1.556,99
185	Nettoaussgaben		-7.100,00		-5.543,01		
186							
187	2.9 Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik						
188	Summe Aufwandsentschädigungen		6.600,00		5.858,33		741,67
189	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		486,36		13,64
190	Summe Sachaufwand		500,00		486,36		13,64
191	Summe Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik		7.100,00	0,00	6.344,69	0,00	755,31
192	Nettoaussgaben		-7.100,00		-6.344,69		
193							
194	2. Summe Referate und Arbeitsbereiche	597.750,00	1.430.950,00	599.368,60	1.426.241,12	1.618,60	0,27%
195	Nettoaussgaben		-833.200,00		-826.872,52		
196							
197	3. Fonds, Projekte, Unterstützungen						
198							
199	3.1 Sozialfonds						
200	Drittelfinanzierter Sozialfonds	146.000,00	219.000,00	92.812,50	170.979,77	-53.187,50	-36,43%
201	Sonderunterstützungen		20.000,00		17.013,00		
202	Alfred Dorfer Stipendium	5.000,00	7.200,00	0,00	0,00	-5.000,00	-100,00%
203	Sonderfonds für ausländische Studierende (Rücklage)	1.000,00	1.000,00	990,00	0,00	-10,00	-1,00%
204	Summe Sozialfonds	152.000,00	247.200,00	93.802,50	187.992,77	-58.197,50	-38,29%
205	Nettoaussgaben		-95.200,00		-94.190,27		
206							
207	3.2 Projekte						
208	Schulungen, Vernetzung		20.000,00		21.517,18		-1.517,18
209	StudierendenvertreterInnen-Kongress (SVK)		15.000,00		15.000,00		0,00
210	Frauenkongress		-		0,00		
211	Information zu den ÖH-Wahlen 2010/11 (Rückstellung)		15.000,00		20.000,00		-5.000,00
212	Rückstellung Direktwahl		5.000,00		0,00		5.000,00
213	UG-Novelle		10.000,00		0,00		10.000,00
214	Bildungspolitisches Gesamtkonzept		30.000,00		30.231,96		-231,96

Soll-Ist-Vergleich der ÖH für das Wirtschaftsjahr 2009/10

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
215	Studienplattform		40.000,00	76.135,00	401,70	11.135,00	39.598,30
216	ESC (European Student Convention)	65.000,00	75.000,00		74.791,14		208,86
217	Studienrechts und FHSStG - Kampagne		10.000,00		5.434,92		4.565,08
218	Relaunch Kampagne Progress		5.000,00		0,00		5.000,00
219	Frauenkampagne		10.000,00		13.076,91		-3.076,91
220	Woche der freien Bildung		20.000,00		12.203,76		7.796,24
221	Topf für die Unterstützung der Hochschul-Proteste	100.000,00	100.000,00	100.000,00	98.255,87	0,00	1.744,13
222	Topf für ÖH-Projekte		28.000,00		27.876,13		123,87
223	Topf für ÖH-Projekte 30% frauenspezifisch		12.000,00		5.255,34		6.744,66
224	Topf für Voko-Projekte		3.500,00		0,00		3.500,00
225	Topf für Voko-Projekte 30% frauenspezifisch		1.500,00		0,00		1.500,00
226	Sonderprojekte		31.500,00		34.045,14		-2.545,14
227	Sonderprojekte 30% frauenspezifisch		13.500,00		2.000,00		11.500,00
228	Summe Sachaufwand	165.000,00	445.000,00	176.135,00	360.090,05	11.135,00	84.909,95
229	Einnahmen aus Kooperationen		-		0,00		
230	Summe sonstige Erträge				0,00		
231	Summe Projekte	165.000,00	445.000,00	176.135,00	360.090,05	11.135,00	84.909,95
232			-280.000,00		-183.955,05		
233							
234	3.3 Tutoriumsprojekt						
235	Summe Aufwandsentschädigungen		7.300,00	18.449,28	7.175,48	18.449,28	124,52
236	Projekte / Ausbildungsseminare		185.000,00		161.210,44		23.789,56
237	Koordinatiostreffen & Fortbildungen		15.000,00		6.665,22		8.334,78
238	Tutoriums-TrainerInnen-Lehrgang_2010/11 (Rückstellung)		30.000,00		0,00		30.000,00
239	Summe Sachaufwand		230.000,00	18.449,28	167.875,66	18.449,28	62.124,34
240	Projekte / Ausbildungsseminare: Anteil BMWF (75%)	138.750,00		95.000,00		-43.750,00	-31,53%
241	Fortbildungen: Anteil BMWF (75%)	5.000,00		0,00		-5.000,00	-100,00%
242	Beitrag zum Verwaltungsaufwand BMWF	7.300,00		0,00		-7.300,00	-100,00%
243	Summe Erträge mit Rechtsanspruch aus Vertrag	151.050,00		95.000,00		-56.050,00	-37,11%
244	Summe Tutoriumsprojekt	151.050,00	237.300,00	113.449,28	175.051,14	-37.600,72	-24,89%
245							62.248,86
246							
247	3. Summe Fonds, Projekte, Unterstützungen	458.050,00	929.500,00	383.386,78	723.133,96	84.663,22	206.366,04
248							
	Nettoausgaben		-461.450,00		-398.747,18		

Soll-Ist-Vergleich der ÖH für das Wirtschaftsjahr 2009/10

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
249							
	4. Investitionen						
250	Investitionen Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.000,00		0,00		20.000,00 100,00%
251	Investitionen EDV-Ausstattung		30.000,00		0,00		30.000,00 100,00%
253	Abschreibung Sachanlagen und GWG		-		41.860,26		-41.860,26
254	4. Summe Investitionen (AfA)		50.000,00	0,00	41.860,26	0,00	50.000,00 100,00%
255	Nettoaussgaben				-41.860,26		
256							
257	III. Summe Bundesvertretung	1.115.546,00	2.904.367,00	1.031.732,40	2.683.031,90	-83.813,60 -7,51%	263.195,36 9,06%
258	Nettoaussgaben BV				-1.651.299,50		
259							
260	IV. Außerordentliche Gebarungsvorfälle						
261							
262	Zuschreibung Wertpapiere/Beteiligungen			21.252,69		21.252,69	
263	Abschreibung Wertpapiere/Beteiligungen				299,93		-299,93
264	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen			0,00			
265	Buchwert abgegangener Finanzanlagen				0,00		
266	Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen			150,00		150,00	
267	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			6.700,08		6.700,08	
268	Erträge aus Ausbuchung verjährter Verbindlichkeiten			0,00			
269	Forderungsausfälle				0,00		
270							
271	IV. Außerordentliche Gebarungsvorfälle	0,00	0,00	28.102,77	299,93	28.102,77	-299,93
272	Nettoaussgaben				27.802,84		-27.802,84
273							
274	Zwischensummen gesamt	11.726.649,12	11.726.572,42	11.905.114,71	11.810.176,49	178.465,59 1,52%	-41.743,81 -0,36%
275							
276	Erwarteter Gebarungsbang / Überschuss	0,00	76,70	0,00	94.938,22		
277	Kontrollrechnung						
278	Endsummen gesamt	11.726.649,12	11.726.649,12	11.905.114,71	11.905.114,71		



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Begründung der Über- bzw. Unterschreitung einzelner Budgetposten

Das Ergebnis der Österreichischen HochschülerInnenschaft für das Wirtschaftsjahr 2009/10 (WJ 09/10) weicht nur in wenigen Punkten signifikant vom Jahresvoranschlag - in der Fassung des BV-Beschlusses vom 28.5.2010 - ab. Dies liegt insbesondere daran, dass in jenem Wirtschaftsjahr der Jahresvoranschlag von der Bundesvertretung mehrmals geändert wurde - ganz im Sinne der Vorgabe des HochschülerInnenschaftsgesetzes (HSG 1998 idgF), dass Einnahmen und Ausgaben nur auf Grundlage des jeweils gültigen Jahresvoranschlags getätigt werden sollen.

Die genauen Zahlen sind dem vorangegangenen Soll-Ist-Vergleich zu entnehmen, an dieser Stelle werden nur die wesentlichen Über- bzw. Unterschreitungen erwähnt und erläutert. Als wesentlich gelten dabei prinzipiell jene Werte, die um mehr als 10.000,00 EUR vom Soll abweichen, sowie jene, wo eine prozentuelle Abweichung um mehr als 20% zu einer Abweichung von mehr als 5.000,00 EUR führt. Weiters werden auch die „Außerordentlichen Gebarungsvorfälle“ näher erklärt. Dies geschieht in der Reihenfolge der einzelnen Budgetposten.

II. Beiträge gemäß HSG

Die strenge Praxis des BMWF - die hier auch schon letztes Jahr angesprochen wurde - hat sich auch dieses Wirtschaftsjahr fortgesetzt. Auch dieses Jahr wurden etliche eingereichte Kosten nicht vom Ministerium anerkannt. Aus diesem Grund war es im abgelaufenen Wirtschaftsjahr nicht möglich, die volle Summe auszuschöpfen, sodass EUR 125.708,18 (50,28%) des Rahmenbetrages übrig blieben. Um dem in Zukunft vorzubeugen, wurde mit dem Ministerium eine veränderte Praxis der Abrechnung vereinbart.

III. Bundesvertretung

Die Bundesvertretung hat 92,49% der veranschlagten Einnahmen (minus 83.813,60 EUR) erzielt und 92,38% der geplanten Ausgaben (plus 221.355,10 EUR) getätigt. Somit wurden die geplanten Einnahmen um 7,51% und die geplanten Ausgaben um 7,02% unterschritten.

1. Angestelltes Personal

Die Überschreitung bei den Gehaltskosten von 41.286,50 EUR (11,63%) ist mitunter bedingt durch eine Rückstellung für einen Rechtsstreit mit einem ehemaligen Mitarbeiter (19.004,38 EUR). Die Ausgaben für die Lohnnebenkosten lagen leicht unter Plan (plus 5.698,36 oder 5,67%). In Summe lagen die tatsächlichen Ausgaben um 2.120,44 EUR oder 0,43% unter den veranschlagten. Die Personalkostenreserve wurde nicht verbraucht und gewinnbringend aufgelöst.



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

2. Referate und Arbeitsbereiche

Die Einnahmen und Ausgaben der Referate und Arbeitsbereiche trafen in Summe die budgetären Vorgaben relativ genau. Die Referate haben 100,27% der veranschlagten Einnahmen (plus 1.618,60 EUR) erzielt und 99,67% der veranschlagten Ausgaben (plus 4.708,88) getätigt. Die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen im Referat für Bildungspolitik lagen um 42,48% oder 8.411,30 EUR niedriger als erwartet, weil die geplanten zusätzlichen SachbearbeiterInnen erst relativ spät ihren Dienst aufnehmen konnten. Die Abweichung bei den Wohnrechtsprozessen liegt darin begründet, dass nur 5.498,45 EUR ausgegeben und dementsprechend nur eben dieser Teilbetrag der Rückstellung aufgelöst wurde. Die verbleibenden 39.139,76 EUR werden ins kommende Wirtschaftsjahr übertragen. Die Mehrkosten beim Progress in Höhe 14.259,58 oder 5,00% sind auf Rechtsberatung und Marketing im Zuge des Relaunchs zurückzuführen.

2.1 Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten

Die Erträge aus Finanztiteln von 46.563,77 EUR waren aber bei weitem geringer als Wirtschaftsjahr 08/09 wo sie 188.575,12 EUR betragen hatten. Grund ist das niedrige Zinsniveau. Die Einnahmen von 5.421,92 EUR im Bereich Instandhaltung entstammen der bestimmungsgemäßen Verwendung einer Rückstellung aus dem Vorjahr. Die Ausgaben für Steuerberatung und Lohnverrechnung unterstiegen die veranschlagten Ausgaben heuer um 5.060,80 oder 50,61%. Die Kopierkosten lagen 8.505,48 oder 42,53% unter dem Soll. Das starke Überziehen der Kostenstelle Büromaterial und Fachliteratur um 9.950,21 EUR (199,00%) ist in erster Linie auf die Bemühung des Referats für Bildungspolitik zurückzuführen, die Bibliothek der Bundesvertretung zu verbessern. Es wurde Fachliteratur angeschafft und ordnungsgemäß gelistet. Die Ausgaben für Miete und Leasing lagen um 7.303,15 EUR (182,85%) über dem Planwert, jene für Sitzungen, Fahrt und Transport um 16.069,53 (53,57%). Letzteres ist auf die bildungspolitischen Proteste im Herbst 2009 zurückzuführen.

3. Fonds, Projekte, Unterstützungen

Die realisierten Beträge in diesem Kapitel weichen besonders deutlich von den veranschlagten Werten ab. Es wurden 81,91% der veranschlagten Einnahmen und 77,79% der veranschlagten Ausgaben realisiert. Die Einnahmen waren um 84.663,22 EUR (18,09%), die Ausgaben um 147.158,81 EUR (15,83%) geringer als veranschlagt. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es sich hier größtenteils um Durchlaufposten und Förderungen handelt, deren geringere Inanspruchnahme sowohl einnahme- als auch ausgabenseitige Auswirkungen hat.

3.1 Sozialfonds

Da sowohl die Anzahl der gestellten, als auch die Anzahl der genehmigten Anträge für den Härtefonds gegenüber dem Vorjahr zurückgingen, wurden die Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft. Den um 59.207,23 EUR oder 63,12% geringeren Ausgaben stehen auch Mindereinnahmen aus der Weiterverrechnung der Transfergelder in Höhe von 58.197,50 EUR oder 38,29% gegenüber. Vom BMWF ist noch eine Rate in Höhe von 20.808,67 EUR aus-



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

ständig, die im Wirtschaftsjahr 2010/11 anfallen wird. Festzuhalten ist - wie auch in den Vorjahren -, dass die ÖH wie auch die letzten Jahre alle Anträge entsprechend der Richtlinien behandelt und daher wenig Einfluss darauf hat, wie viel Geld tatsächlich ausgegeben wird.

3.2 Projekte

Die Abweichung bei den Posten Informationen zur ÖH Wahl 2010/11 (-33,33%) und Direktwahl (100%) erklären sich daraus, dass aus der Summe der veranschlagten Ausgaben von 20.000 EUR eine gemeinsame Rückstellung in eben dieser Höhe gebildet wurde, die zur Finanzierung einer Informationskampagne zur ÖH Wahl im nächsten Wirtschaftsjahr dient. Die veranschlagten 10.000 EUR für eine Kampagne gegen die letzte UG-Novelle wurde nicht verbraucht. Für die Studienplattform wurden von den veranschlagten 40.000 EUR nur 401,70 EUR verbraucht, was einer Differenz von 39.598,30 oder 99% entspricht. Der Vertrag mit dem HP-Anbieter hat sich verzögert und wird erst im kommenden Wirtschaftsjahr schlagend werden. Die Mehreinnahmen beim ESC-Kongress von 11.135,00 EUR oder 17,13% entsprechen genau den nicht budgetierten Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen. Die Relaunch-Kampagne PROGRESS kam nicht zustande, weshalb die veranschlagten 5.000 EUR nicht verbraucht wurden. Die Ausgaben für die Woche der freien Bildung blieb um 7.796,24 EUR oder 38,98% unter den Erwartungen. Der frauenspezifische Projekttopf wurde im vergangenen Wirtschaftsjahr nur zu 43,76% ausgeschöpft. Der frauenspezifische Sonderprojekttopf sogar nur zu 14,81%.

3.3 Tutoriumsprojekt

Bei den Ausbildungsseminaren lagen die Ausgaben um 23.789,56 EUR (12,86%) unter dem veranschlagten Wert. Daher ist auch die Kostenübernahme durch das Ministerium um 43.750,00 EUR oder -31,35% geringer. Dies ist darauf zurückzuführen, dass viele Projektgruppen ihr Budget nicht voll ausschöpfen. Die Ausgaben für Koordinationstreffen und Fortbildung liegen ebenfalls (um 8.334,78 EUR oder 55,57%) unter dem Budgetwert, weshalb auch die Mitfinanzierung des Wissenschaftsministeriums in Höhe von 5.000 (Fortbildungen: Anteil BMWF) bzw. 7.300 (Beitrag zum Verwaltungsaufwand BMWF) EUR nicht ausgeschöpft werden konnte. Die veranschlagte Rückstellung von 30.000 EUR wurde nicht gebildet, sondern jene aus dem Wirtschafts 2008/09 in selber Höhe übertragen. Die 18.449,28 EUR an nicht budgetierten Einnahmen kamen von den UVen.

4. Investitionen

Bei den Investitionen handelt es sich - genauso wie bei den außerordentlichen Gebarungsvorfällen - um Sachverhalte, wo die kameralistische Budgetrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung der Doppik nicht übereinstimmen. Aus diesem Grund sind bei den Investitionen jeweils Beträge von EUR 0,- angegeben, dafür jedoch die Abschreibungen in Höhe von 41.860,26 EUR unter diesem Punkt angeführt.

V. Außerordentliche Gebarungsvorfälle

Unter diesem Titel werden jene Buchungen geführt, die zwar aus einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem System der Doppik hervorgehen, in

einem nach kameralistischen Grundsätzen aufgestellten Jahresvoranschlag jedoch nicht vorgesehen sind. Dazu zählen die Zuschreibung (21.252,69 EUR) bzw. die Abschreibung (299,93 EUR) von Wertpapieren und Beteiligungen, die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (6.700,08 EUR), sowie die Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen (150,00 EUR). Da im Wirtschaftsjahr 08/09 alle verjährten Verbindlichkeiten aufgelöst wurden, ergeben sich dieses Wirtschaftsjahr keine zusätzlichen Einnahmen. Wie im Vorjahr mussten auch 09/10 keine verjährten Forderungen abgeschrieben werden.

Fazit

Der Jahresüberschuss ist mit 94.938,22 EUR erkennbar geringer als in den Vorjahren. Teilweise ist das auf die stark geringeren Finanzeinnahmen von über 100.000 EUR, zum größten Teil aber auf die erhöhten Aktivitäten der ÖH BV zurückzuführen. Während im Wirtschaftsjahr 08/09 gerade einmal 25% der veranschlagten Projekt-Ausgaben auch tatsächlich realisiert wurden (Abweichung Ausgaben: 311.693,35 EUR), waren es im aktuellen Wirtschaftsjahr auf vergleichbarem Niveau mehr als 80% (Abweichung Ausgaben: 84.909,95 EUR). Damit macht die ÖH BV einen wichtigen Schritt in Richtung Periodenidentität.



Atila Kilic
Wirtschaftsreferent



Dominik Bernhofer
Sachbearbeiter

Wien, am 22. Dezember 2010

Anlage IV

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftstreuhandberufe**



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2010)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009 sowie am 22.3.2010.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zu Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur

fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die

Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-,

Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Würde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatz-ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.